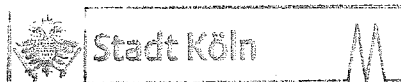


14.02.2013



Eingang 18. Feb. 2013

61

61/Stadtplanungsamt

18.2.13

Werkstattverfahren zur Erstellung einer Konzeption für den Mülheimer Süden inkl. Hafen / Bedarfsbruttovolumen 247.414,00 € (netto 207.911,00 €)
RPA-Nr.: 141/13/04/13

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss vom 05.05.2009 nahm der Rat das „Rechtsrheinische Entwicklungskonzept - Teilraum Nord“ an und beauftragte die Verwaltung, die gemachten Planungs- und Handlungsempfehlungen weiter zu verfolgen. Eine wesentlicher Teil dieses Konzepts sind die Flächen des Mülheimer Südens inkl. des Mülheimer Hafens, dessen Flächen teilweise minder genutzt werden, brach liegen, kurz vor der Nutzungsaufgabe stehen oder aufgrund von unterschiedlichen Eigentümerinteressen bisher einer Entwicklung nicht zugänglich gemacht wurden. Aufbauend auf den Ratsbeschluss haben Sie mit Schreiben vom 24.01.2013 um eine Anerkennung des Bedarfs zur Durchführung eines Werkstattverfahrens zur Erstellung einer Konzeption für den Mülheimer Süden inkl. Hafen in Höhe von netto 207.911,- € gebeten.

Das Verfahren soll unterteilt werden in

- Erstellung einer Planung- und Entwicklungskonzeption durch zwei interdisziplinäre Planungsteams unter Einbindung der bestehenden Rahmenbedingungen und vorliegenden Planungen einzelner Grundstückseigentümer (101.230,- €).
- Moderation des öffentlichen Dialogs mit der Abwägung widerstreitender Belange gegen- und untereinander bzw. der Lösung möglicher Konflikte (27.600,- €)
- Durchführungskosten (59.450,- €)
- Expertentätigkeiten im Bewertungsgremium durch die Lenkungsgruppe „Städtebaulicher Masterplan“ (12.600,- €)
- Nebenkosten (7.031,- €)

Grundsätzlich erkenne ich das Werkstattverfahren zur Erstellung einer Konzeption für den Mülheimer Süden inkl. Hafen in der oben genannten Höhe an. Die Anerkennung gilt nicht für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung.


Auch ich teile Ihre Auffassung, dass die oben genannten Flächen eine große stadtentwicklungspolitische und stadtökonomische Bedeutung im Hinblick auf die Zentralität, Größe, Lage und Funktionen sowie die Möglichkeit zum Eröffnen neuer Gewerbeflächen und Wohnungen hat. Darüber hinaus folge ich auch Ihrer Argumentation, dass ein umsetzungsorientiertes Planungs- und Entwicklungskonzept sinnvoll wäre, um bei den Fortführungen der Bauleitplanungen eine effektive und nutzbringende Entwicklung des Gebiets aufgrund der Besonderheiten des Gebiets sowie den unterschiedlichen Beteiligten erzielen zu können.

Im Hinblick auf die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung ist zwar die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung der Bauleitplanungen nachvollziehbar. Allerdings ist der von Ihnen gewählte Zeitpunkt für das Werkstattverfahren nicht anerkennungsfähig. Laut Anord-

nung der Kämmerin – ist im Haushaltsjahr 2013 wegen der angespannten Finanzlage eine äußerst restriktive Anwendung der Bestimmungen des § 82 GO NRW unumgänglich, so dass neue Maßnahmen innerhalb der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung ausgeschlossen werden müssen. Auch die von Ihnen aufgeführten Argumente, wie stetig wachsender Druck auf den Wohnungs- und Gewerbeflächenmarkt der Stadt, Knappheit an bezahlbarem Wohnraum, Entzug von Grundstücke durch Verkauf und der Ankündigung einer großflächigen Standortaufgabe konnten von der Unaufschiebbarkeit Ihrer Maßnahme bis zur Genehmigung des Haushalts nicht überzeugen.

Eine Durchschrift erhält -20-, Herr Ropertz, zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Ropertz', written in a cursive style.